

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 6. März 2013

**Zulassungsnummer:**  
**Z-19.17-1872**

**Antragsteller:**  
**ACO Passavant GmbH**  
Ulsterstraße 3  
36269 Philippsthal

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

**Datum:**

14.02.2018

**Geschäftszeichen:**

III 62-1.19.17-257/17

**Geltungsdauer**

vom: **7. März 2018**

bis: **7. März 2023**

**Zulassungsgegenstand:**

**Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"**  
**der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1872 vom 6. März 2013. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1872 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst die darin aufgeführte Bauart und gilt bezüglich dieser Bauart zugleich als allgemeine Bauartgenehmigung.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 ändert sich wie folgt:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "System JET Flachdachablauf DN 70" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>.

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in Dächern nach Abschnitt 1.2.1 in die Dachabläufe sowie daran angeschlossene Rohre nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut sind und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten, von 60 Minuten bzw. von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Dachablauf mit Brandschutzelement sowie einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Dächern angewendet werden, die als äußere raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 entsprechen müssen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf in Dächern aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton errichtet werden. Die Dächer müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen und hinsichtlich der baulichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit<sup>3</sup> mindestens 120 Minuten bzw. feuerbeständig bzw. hochfeuerhemmend bzw. feuerhemmend sein (s. Abschnitt 3.1.1).

Die Dicke der Dächer muss mindestens 15 cm betragen.

<sup>1</sup> DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse in Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den baulichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

- 1.2.3 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen<sup>4</sup>:
- Dachablauf<sup>5</sup> aus Edelstahl mit einer Nennweite DN 70 der Firma ACO Passavant, 36457 Stadtlengsfeld, in ein- oder zweiteiliger Ausführung
  - Anschluss von Rohren für Abwasserleitungen mit einer Nennweite DN 70 nach Abschnitt 3.2.1 unterhalb des Dachablaufs
  - Anordnung der Dachabläufe und Rohre senkrecht zur Bauteiloberfläche
  - wahlweise Anordnung der Rohrbegleitheizung "Flachdachheizung" Art.-Nr. 0174.84.32 nach Abschnitt 3.2.2
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen oder für andere Dachabläufe bzw. Rohre oder für andere Anwendungsbereiche als nach den Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

**2.2.1 Allgemeines**

Die für die Herstellung der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3. Der Abschnitt 2.2.2.2 wird gestrichen.

4. Der bisherige Abschnitt 2.2.2.3 wird Abschnitt 2.2.2.2.

5. Der Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt geändert

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton oder aus Porenbeton-Bauplatten eingebaut werden.

Die Dächer müssen den technischen Bestimmungen und den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt



<sup>4</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>5</sup> Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 06.03.2013      Geschäftszeichen: III 22-1.19.17-262/11

**Zulassungsnummer:**  
**Z-19.17-1872**

**Antragsteller:**  
**ACO Passavant GmbH**  
Ulsterstraße 3  
36269 Philippsthal

**Geltungsdauer**  
vom: **6. März 2013**  
bis: **6. März 2018**

**Zulassungsgegenstand:**  
**Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"**  
**der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.



# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "System JET Flachdachablauf DN 70" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>.

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in Dächern nach Abschnitt 1.2.1 in die Dachabläufe sowie daran angeschlossene Rohre nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut sind und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten, von 60 Minuten bzw. von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Dachablauf mit Brandschutzelement sowie einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Dächern angewendet werden, die als äußere raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 entsprechen müssen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.3 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen<sup>3</sup>:

- Dachablauf<sup>4</sup> aus Edelstahl mit einer Nennweite DN 70 der Firma ACO Passavant, 36457 Stadtlengsfeld, in ein- oder zweiteiliger Ausführung
- Anschluss von Rohren für Abwasserleitungen mit einer Nennweite DN 70 nach Abschnitt 3.2.1 unterhalb des Dachablaufs

<sup>1</sup> DIN 4102-11:1985-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse in Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>4</sup> Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



- Anordnung der Dachabläufe und Rohre senkrecht zur Bauteiloberfläche
  - wahlweise Anordnung der Rohrbegleitheizung "Flachdachheizung" Art.-Nr. 0174.84.32 nach Abschnitt 3.2.2
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen oder für andere Dachabläufe bzw. Rohre oder für andere Anwendungsbereiche als nach den Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Bauproduktes

#### 2.1.1 Allgemein

Das System "JET Flachdachablauf DN 70" ist ein Einbausatz, der aus einem Dachablauf gemäß Abschnitt 1.2.3 und einem Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.2 bestehen muss sowie wahlweise um Formteile und Hitzeschild gemäß den Abschnitten 2.1.3 bzw. 2.1.4 ergänzt werden darf.

#### 2.1.2 Brandschutzelement<sup>5</sup>

2.1.2.1 Das Brandschutzelement muss aus einer Kiesfangabdeckung aus Polypropylen (Gehäuse), das mit einem Polyurethan-Schaum und einem dämmschichtbildenden Baustoff ausgefüllt ist, bestehen und Abmessungen gemäß Anlage 1 aufweisen.

2.1.2.2 Der Polyurethan-Schaum muss mindestens der Baustoffklasse DIN 4102-B2<sup>6</sup> (normalentflammbar) entsprechen.

2.1.2.3 Der dämmschichtbildende Baustoff, "Multifoam AK" genannt, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1077 entsprechen.

#### 2.1.3 Formteile

Die Formteile<sup>4</sup>, "Isolierkörper" bzw. "Isolierhülle" genannt, müssen aus Schaumglas bestehen und Abmessungen gemäß Anlage 2 aufweisen.

#### 2.1.4 Hitzeschild

Der ein- oder zweiteilige Hitzeschild<sup>4</sup> muss aus 1,5 mm dickem, ausreichend gegen Korrosion geschütztem Stahlblech bestehen und Abmessungen gemäß Anlage 3 aufweisen.

<sup>5</sup> Die Materialangaben bzw. der Aufbau und die Zusammensetzung sowie der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen; sie sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

<sup>6</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen





## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1

Jede Verpackung des Einbausatzes für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Einbausatzes einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz (ggf. Zusatz "mit Formteilen und Hitzeschild"), für Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-1872
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung des Brandschutzelements nach Abschnitt 2.1.2

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Brandschutzelement eine Prägung oder einen Aufdruck mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement für Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-1872
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70" der Feuerwiderstandsklasse R ... (Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend zu ergänzen.) nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1872



- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Unterseite des Daches zu befestigen.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Einbausatz nach Abschnitt 2.1 für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder seine Verpackung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Dächer, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf – inkl. Angaben zu den erforderlichen Einbaumaßen für die Dachabläufe,
- Benennung der Bestandteile, die für der Herstellung der Rohrabschottung angewendet werden müssen,
- Anweisungen zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen mit Angaben der zu verwendenden Werkzeuge,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Produkte.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle der Bauprodukte erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzelements nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Einbausatzes, des Brandschutzelements, der Formteile und des Hitzeschildes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzelements einschließlich des Polyurethan-Schaums und des dämmschichtbildenden Baustoffs, der Formteile und des Hitzeschildes mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung,
- Prüfung, dass für die Herstellung des Einbausatzes einschließlich des Brandschutzelements und ggf. der Formteile und des Hitzeschildes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe angewendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzelements durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der im Abschnitt 2.1.2 für das Bauprodukt festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzelements, des Polyurethan-Schaums und der Brandschutzeinlage,
- die Kontrolle der Kennzeichnung des Einbausatzes und des Brandschutzelements.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>7</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>8</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Dächer müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen bzw. ggf. mit Isolierungen und Abdichtungen gemäß Abschnitt 4.1.2 versehen sein.

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Rohrabschottungen nach dieser Zulassung	entsprechend den Abmessungen der Dachabläufe	≥ 10 cm
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

#### 3.2 Rohre

3.2.1 An die Dachabläufe nach Abschnitt 1.2.3 dürfen Abwasserrohre jeglicher Art mit einer Nennweite DN 70 mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern angeschlossen werden (s. Anlagen 4 und 5).

3.2.2 An die Dachabläufe nach Abschnitt 1.2.3 dürfen elektrische Leitungen in Form einer Rohr-  
begleitheizung nach Abschnitt 1.2.3 und den Angaben der Anlage 6 angebracht werden.

3.2.3 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4<sup>9</sup>, Abschnitt 8.5.7.5).

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

##### 4.1.1 Einbau der Rohrabschottung ohne Formteile

4.1.1.1 Der Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 – ggf. mit Rohrbegleitheizung nach Abschnitt 3.2.2 – ist gemäß den Angaben der Anlage 4 in das Dach einzubetonieren oder nachträglich mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel, in das Dach einzumörteln. Die Fugen zwischen dem Ablaufkörper und dem Bauteil sind vollständig in Dachdicke auszufüllen.

4.1.1.2 Das Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.2 ist mit Hilfe von geeigneten Schrauben und Muttern aus nichtrostendem Stahl am Flansch des Ablaufkörpers zu montieren (s. Anlage 4).

<sup>7</sup> DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

<sup>8</sup> DIN 4223 Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

<sup>9</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile





#### 4.1.2 Einbau der Rohrabschottung mit Formteilen

- 4.1.2.1 Die Rohrabschottung, die unter Verwendung von Formteilen nach Abschnitt 2.1.3 hergestellt wird, darf nur in Dächer aus einer mindestens 15 cm dicken Decke mit einer deckenoberseitig angeordneten mindestens 10 cm dicken Wärmedämmung aus Schaumglas eingebaut werden (s. Anlage 5).
- 4.1.2.2 Die Formteile nach Abschnitt 2.1.3 können entweder bei der Herstellung der Decke einbetoniert oder nachträglich eingesetzt werden. Die Fugen zwischen Formteil und Decke sind dann mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen.
- 4.1.2.3 Der Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 ist – ggf. mit Rohrbegleitheizung nach Abschnitt 3.2.2 – gemäß den Angaben der Anlage 5 in die Formteile einzusetzen.
- 4.1.2.4 Das Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.2 ist mit Hilfe von geeigneten Schrauben und Muttern aus nichtrostendem Stahl am Flansch des Ablaufkörpers zu montieren (s. Anlage 5).
- 4.1.2.5 Der Hitzeschild nach Abschnitt 2.1.4 ist deckenunterseitig gemäß den Angaben auf Anlage 5 zu befestigen.

#### 4.2 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

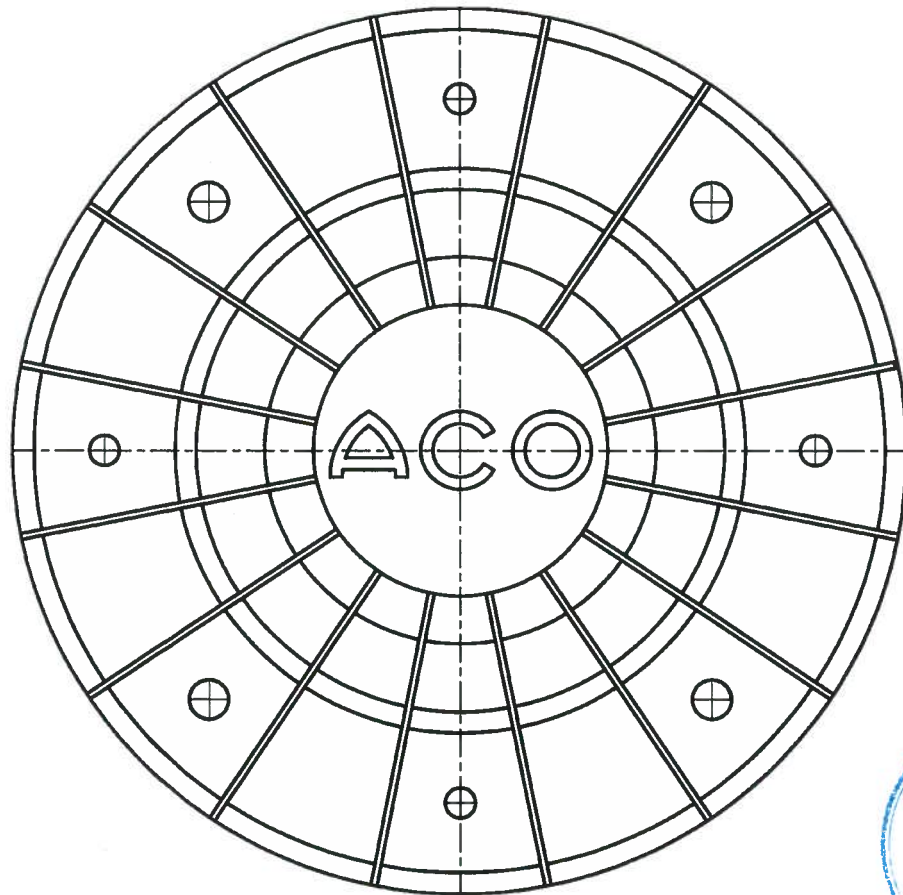
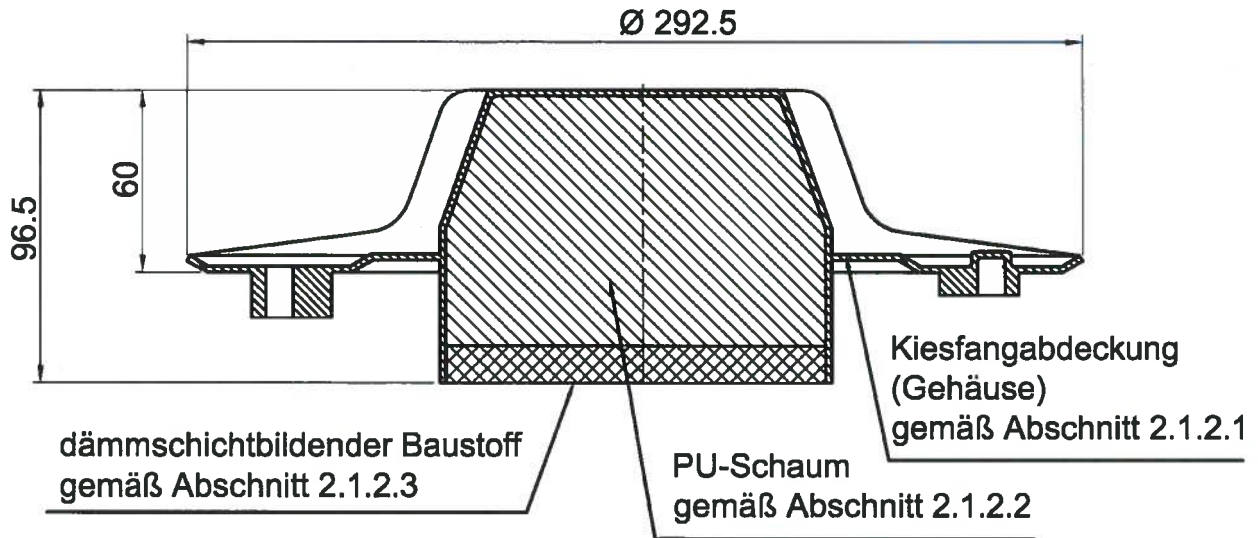
Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird; dazu gehören eine regelmäßige Kontrolle und ggf. eine Reinigung.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin





**Brandschutzelement**  
 gemäß Abschnitt 2.1.2

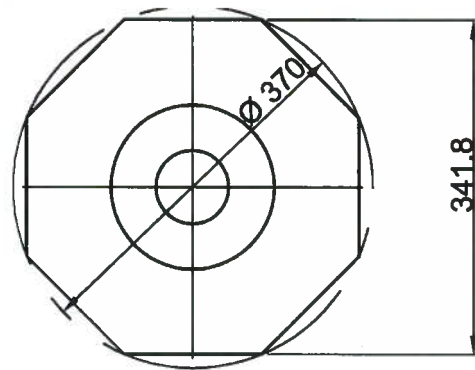
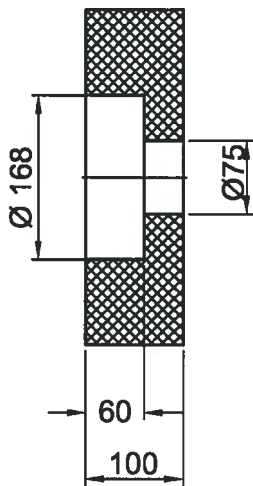


Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

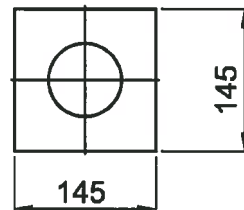
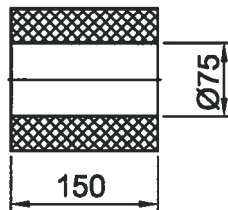
**ANHANG 1 – Brandschutzelement**

Anlage 1

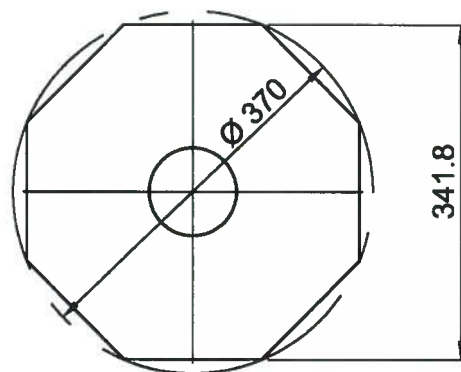
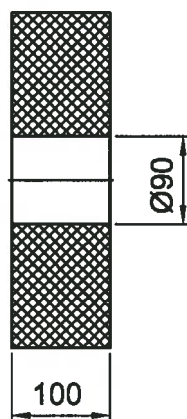
**Formteile aus Schaumglas**  
 gemäß Abschnitt 2.1.3



**Isolierkörper**  
 (Ablauftopf mit Luftschleuse)



**Isolierhülle**



**Isolierkörper**  
 (für Unterteil bei 2-teiligem Ablauf)



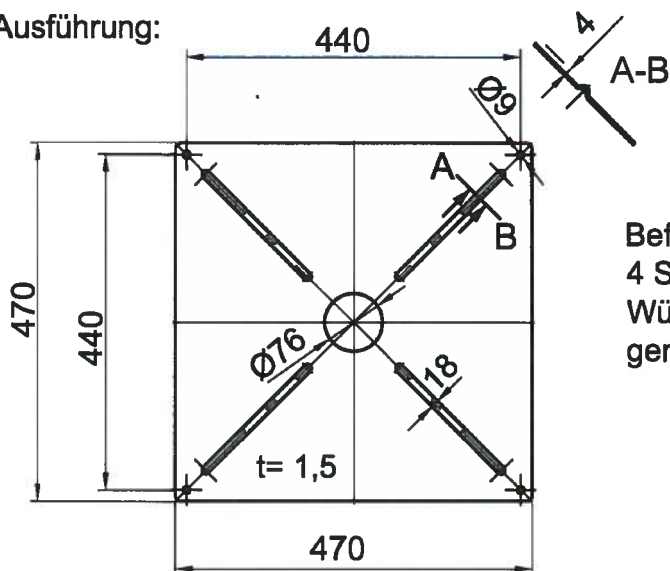
Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Zubehör**  
 Formteile

Anlage 2

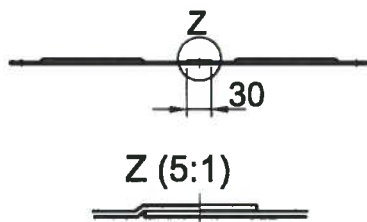
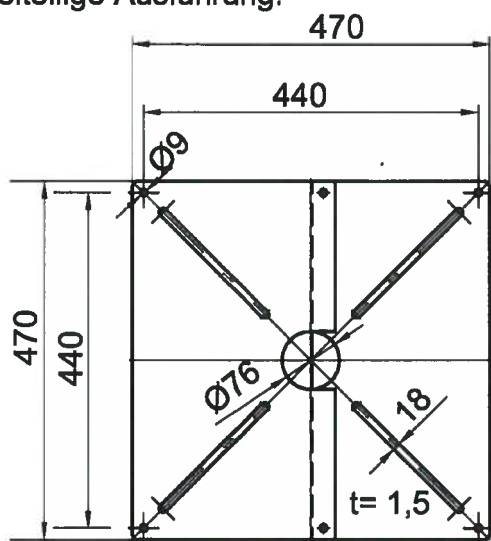
**Hitzeschild**  
 gemäß Abschnitt 2.1.4

Einteilige Ausführung:

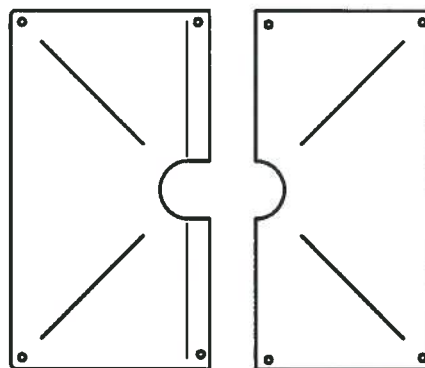


Befestigung mit  
 4 Stück Einschlagdübel  
 Würth W-ED/A4 M8  
 gem. ETA-02/0044

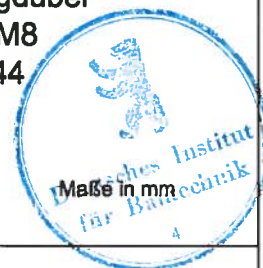
Zweiteilige Ausführung:



Systemdarstellung  
 der beiden Blechhälften



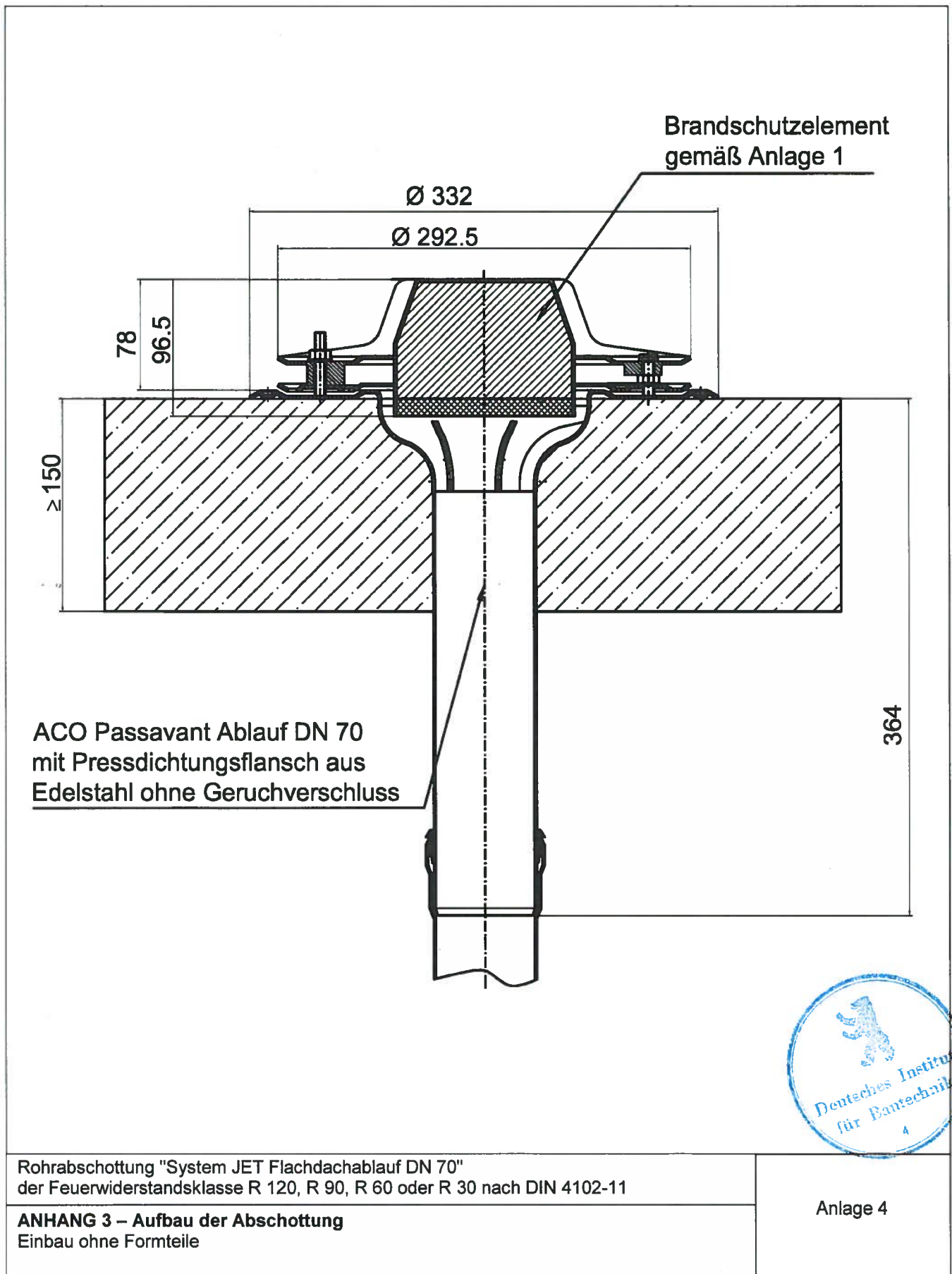
Befestigung mit  
 6 Stück Einschlagdübel  
 Würth W-ED/A4 M8  
 gem. ETA-02/0044



Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Zubehör**  
 Hitzeschild

Anlage 3

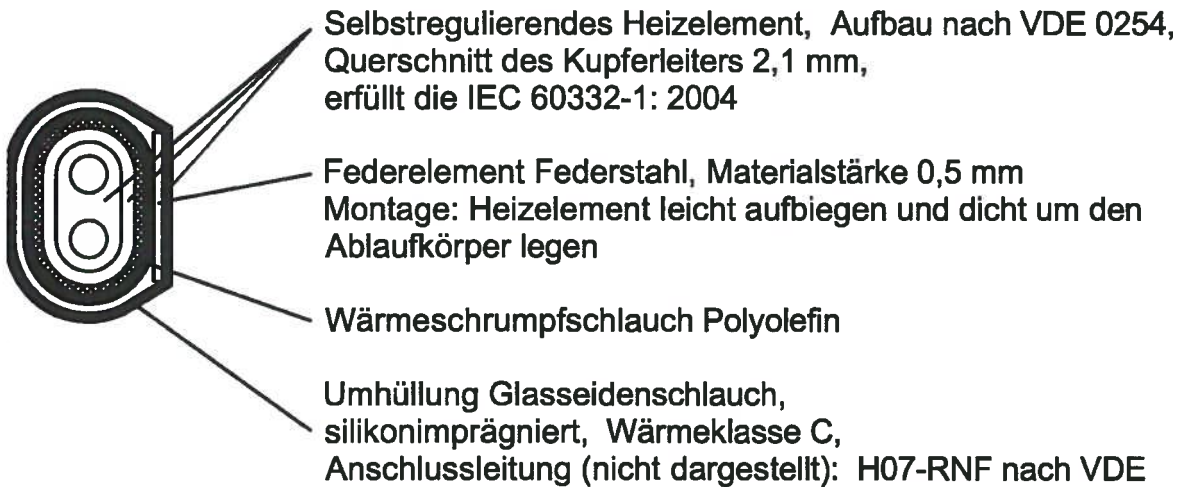




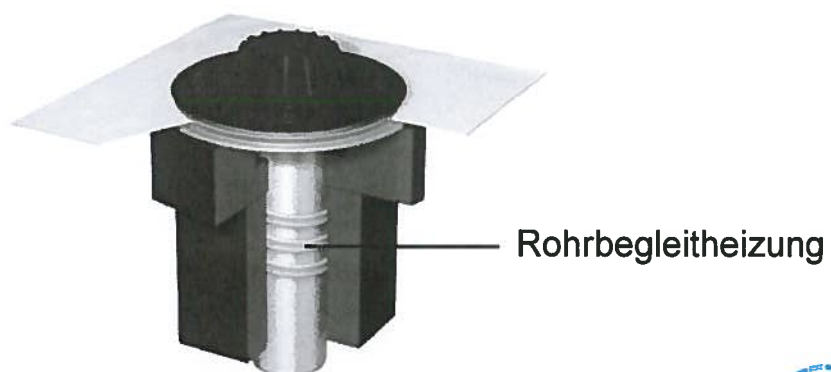


### Rohrbegleitheizung gemäß Abschnitt 3.2.2

Rohrbegleitheizung "Flachdachheizung"  
Artikel 0174.84.32 (für SPIN / Jet  
Flachdachabläufe aus Edelstahl)



### Einbaubeispiel



Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung**  
Einbau mit Rohrbegleitheizung

Anlage 6

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: R ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R... zum Einbau in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsklasse F... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Brandschutzelement) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\_\_\_\_\_

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 4 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung**

Anlage 7